auch hier anerkannt worden sind, und wie sehr muß es mich nun überraschen, wenn ich noch dazu eine Position für Fütterung des Wildes auf dem Einnahmebudjet in Ansatz finde. Wenn die Natur nicht selbst den Thieren das Futter gewährt, was sie zu ihrer Fortdauer nöthig haben, so sind sie niederzuschießen, denn sonst ist den Verhältnissen nach ein übertriebener Wildstand vorhanden. Eine Fütterung des Wildes kann mir auch in anderer Weise nicht als gerechtfertigt erscheinen. Das Wild kostet ohnedies dem Lande genug. Wenn Sie dies, meine Herren, näher nachrechnen wollen, so würden Sie finden, daß ziemlich bedeutende Summen schon vom Lande an Naturalabgaben für das Wild contribuirt werden müssen. Wenn Sie in manchen Jahrgängen das Getreide berechnen wollten, das Kraut, die Oelsaat, wenn Sie die Bäume in Holzungen hinzufügen, welche durch das Wild verdorben werden, wenn Sie die Baumschulen, welche durch dasselbe zernagt werden, mit abschätzen, so werden Sie finden, daß eine bedeutende Werthssumme herauskommt, die das Land jährlich dem Wilde zahlen muß. Wenn Sie sich aber daran erinnern, daß selbst in manchen der ärmern, besonders Gebirgsgegenden unsers Vaterlandes Klagen darüber laut werden, Klagen, die schon manchmal zu Ihnen gedrungen sind, daß dort selbst die Menschen nicht genug zu essen haben und Hunger leiden müssen, so könnte es mir kaum auch nur verantwortlich scheinen, wenn noch Tafelgelder für das Wild in unserm Budjet ausgeworfen werden sollten. Während in gewissen Gegenden des Vaterlandes zu mancher Zeit Menschen hungern, sollen wir für Speisung des Wildes besorgt sein? — Es ist bei diesem Ansatze noch einer nicht unbedeutenden Summe mit gedacht worden als Erlös von verkauften Jagdgerechtsamen und als Canon für ererbte Jagden. Durch diese Verkäufe und Vererbungen von Jagden Seiten des Fiscus an Privatleute leiden die Jagdverpflichteten ungemein. Dem Fiscus gegenüber befinden sich die Jagdpflichtigen noch unendlich besser, als einzelnen Privatmännern; denn bei dem Fiscus kann man immer darauf rechnen, daß man ohne noch größere Schwierigkeiten, als einmal die gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, Entschädigung erhält, und eben so kann man von Seiten des Fiscus auf Mäßigung und Billigkeit noch weit eher rechnen in Hinsicht der Ausübung des Jagdrechts, als bei den kleinen Jagdtyrannen. Ich kann daher nicht wünschen, daß die fiscalischen Jagden noch weiter verkauft oder an Einzelne vererbt werden. Allerdings würde es etwas ganz Anderes sein, wenn der Fiscus sich entschließen könnte, diese Jagden, wenn sie ferner verkauft oder vererbt werden sollen, an die Jagdleidenden zu veräußern oder zu vererben, wobei allerdings die polizeilichen Bedingungen erfüllt werden müßten, welche dabei nothwendigerweise zu berücksichtigen sind, wenn eine große Anzahl von Individuen ein solches Recht übernimmt. Es würde dadurch schon gewissermaaßen ein Anfang zur Ablösung der Jagd gemacht werden, und auf eine Weise, die dem Staate nicht nachtheilig werden kann; denn dem Staate kann es gleich sein, ob das, was die Jagd werth ist, von Einzelnen gewährt wird oder von Mehrern. In dieser Hinsicht möchte ich allerdings den Wunsch aussprechen, daß den Veräußerungen und Vererbungen der Jagden kein größerer Fortschritt gegeben werden möchte, wenn er nicht an die Jagdleidenden selbst bewirkt werden kann. Nach diesem bitte ich den Herrn Präsidenten, auf die Position 8, die 200 Thlr. Wildpretsfütterungskosten betreffend, bei der Abstimmung eine besondere Frage zu stellen.

Abg. Clauß: Ueber die vorliegende Position zu sprechen, will ich, wie es vor mir schon geschehen, andern geehrten Mitgliedern überlassen. Ich habe um das Wort gebeten hinsichtlich der wichtigen Episode, die eingeflochten worden ist. Es ist in der sächsischen constitutionellen Ständeversammlung einmal, ja zweimal in Frage gewesen, eine vierjährige Finanzperiode bei dem Budjet als Ausnahme gutzuheißen. Bei einer andern constitutionellen Gewalt unsers Staats fand dieser Vorschlag Anklang, um eine provisorische Bewilligung zu vermeiden. Ich habe mich wiederholt und entschieden dagegen erklärt, wie auch die zweite Kammer in ihrer Majorität, weil ich das Bewilligungsrecht als ein sehr werthvolles ansehe, welches man auch ausnahmsweise nicht schmälern lassen darf. In einer constitutionellen Kammer muß man die Bewilligungsperiode möglichst kurz wünschen und nicht um Ein Jahr eine dreijährige verlängern lassen. Ich habe aber auch früher mich in einer ähnlichen Weise geäußert, wie mehrere geehrte Abgeordnete heute, nämlich dahin, daß man den Aufwand und die Ausgaben des Staats gehörig bilanciren müsse, daß man nicht zu viel, nicht über den Ausgabeetat bewilligen dürfe. Auch in der ersten und zweiten Finanzperiode hatten namentlich die indirecten Abgaben unerwartete Ueberschüsse gewährt und die Gesammtausgaben für den Staat blieben ziemlich sich gleich. Man hatte folglich damals bei den betreffenden Landtagen triftigen Grund, zu wünschen, daß Debet und Credit bei den Staatseinnahmen und Ausgaben bei der Bewilligung möglichst gleichgestellt werde. Aber wir befinden uns jetzt in Bezug auf die begonnene Finanzperiode in einer andern Lage. Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen, daß eine sehr bedeutende und nicht bei dem Voranschlage eingerechnete Ausgabe allein dadurch in Frage kommen würde, wenn die Criminalgerichtsbarkeit eine andere Organisation erhalten sollte. Zu diesem Aufwande, meine Herren, haben wir in dieser Kammer einstimmig die Veranlassung gegeben. Außerdem sind die Eisenbahnen erwähnt worden, und es ist nach meiner Ueberzeugung nicht zu berechnen, ob nicht unvorhergesehene Ausgaben auch in dieser Hinsicht die Staatscasse in Anspruch nehmen dürften, wenn auch nur vorübergehend. Das ist für mich Grund genug, um dem muthmaaßlichen Ueberschuß, welcher aus dieser Finanzperiode sich ebenfalls ergeben dürfte, nicht entgegenzutreten. Demungeachtet würde ich das ganz gewiß thun, wenn in unserer Kammer ähnliche Verlegenheiten vorgekommen wären, wie in einem andern constitutionellen deutschen Staate, der namentlich bezeichnet worden ist, wo man mit den Ersparnissen und Ueberschüssen zu gebahren sich anmaßte, wie es dem constitutionellen Principe zuwiderläuft. Glücklicherweise haben wir in Sachsen eine solche Erfahrung nicht zu beklagen, und daher beruhige ich mich für diese Finanzperiode — um so mehr unter ob-

SLUB
Wir führen Wissen.